Amtsblatt der Gemeinde Hopsten

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.
Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 01.12.2021 Nummer: 09/2021

Amtliche Bekanntmachung

	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
20	29.11.2021	Planfeststellung für den A 30 Ausbau des Autobahnkreuzes (AK) Lotte / Osnabrück (A 1) bis zur Anschlussstelle (AS) Hasbergen-Gaste A 1 von Bau-km 0+150,00 bis Bau-km 2+250,00km A 30 von Bau-km 1+370,00 bis Bau-km 4+900,00 im Zuge der A 1 von Betriebs-km 228+352 bis Betriebs-km 230+452 im Zuge der A 30 von Betriebs-km 63+630 bis Betriebs-km 66+890	62 - 69
21	29.11.2021	Bekanntmachung zur Bauleitplanung Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 29.11.2021 zur Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten (Flächenrücknahme im Bereich des Gewerbegebietes Heiliges Feld West)	70 - 72
22	04.11.2021	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 04.11.2021	73 - 75

Gemeinde Hopsten
Der Bürgermeister

Hopsten, 29.11.2021

Bekanntmachung

Planfeststellung für den A 30 Ausbau des Autobahnkreuzes (AK) Lotte / Osnabrück (A 1) bis zur Anschlussstelle (AS) Hasbergen-Gaste
A 1 von Bau-km 0+150,00 bis Bau-km 2+250,00km
A 30 von Bau-km 1+370,00 bis Bau-km 4+900,00
im Zuge der A 1 von Betriebs-km 228+352 bis Betriebs-km 230+452
im Zuge der A 30 von Betriebs-km 63+630 bis Betriebs-km 66+890

auf dem Gebiet

- **der Gemeinde Hasbergen, Gemarkung Gaste, Flure 2, 3**
- **der Gemeinde Hopsten, Gemarkung Hopsten, Flur 2**
- **der Stadt Hörstel, Gemarkung Dreierwalde, Flure 5, 6**
- **der Gemeinde Lotte,**
  - **Gemarkung Lotte, Flure 25, 26, 27, 28**
  - **Gemarkung Wersen, Flur 3**

Vorhabenträgerin: Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen – Projektbüro Münster
Höfflingerweg 1
48153 Münster

vormals: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland

Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Hinweis: Die Autobahn GmbH des Bundes übernimmt die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2021 und tritt gemäß § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein (vgl. Art. 90 Abs. 2 GG, Art. 143e Abs. 1 GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz).

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen. Jedoch kann die Vorprüfung vorliegend entfallen, da für das

Vorhaben gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 13.12.2021 bis zum 12.01.2022 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Straße

Stichwort:
A 30 Ausbau des AK Lotte / Osnabrück (A1) bis AS Hasbergen-Gaste

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Der dort angegebene externe Link führt auf das Beteiligungsportal „Tetraeder", über das die Planunterlagen eingesehene werden können. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf dem oben genannten Beteiligungsportal „Tetraeder" zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Stadt Hörstel sowie in den Gemeinden Hasbergen, Hopsten und Lotte zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

- **Gemeinde Hopsten,** Rathaus, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, Raum 108

  Eine Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten ohne Terminvereinbarung erfolgen:

Montags	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstags	08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

  Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme mit Terminvereinbarung unter 05458/9325-60 oder unter baumert@hopsten.de möglich.

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der

Stadt Hörstel und der Gemeinden Hasbergen, Hopsten und Lotte im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und den daraus möglicherweise resultierenden weitergehenden Einschränkungen kann eine durchgängige Einsichtnahme in die bei den v. g. Städten und Gemeinden lediglich als zusätzliches Informationsangebot ausgelegten Planunterlagen nicht gewährleistet werden. Sollte eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung aufgrund weiterer Beschränkungen vor Ort nicht mehr möglich sein, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

   bis zum 14.02.2022 einschließlich,

   bei der **Bezirksregierung Münster** (48128 Münster) oder bei der **Gemeinde Hopsten** (Bunte Straße 35, 48496 Hopsten) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

   Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

   - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de

   - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Wichtiger Hinweis:
Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.
Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 13.12.2021 bis 14.02.2022 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen über das Beteiligungsportal „Tetraeder" erfolgen. Das Portal ist erreichbar über folgenden Link:

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Straße

Stichwort:
A 30 Ausbau des AK Lotte / Osnabrück (A1) bis AS Hasbergen-Gaste

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

   a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie

   b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

   von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

   Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

   Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

   Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

   Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Es wird darauf hingewiesen,

   - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,

   - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,

   - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und

   - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

     Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1.1	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	15.10.2020
1.2	UVP-Bericht	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	15.10.2020

1.3	Allgemein verständliche, nichttechn. Zusammenfassung gem. UVPG	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	15.10.2020
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	15.10.2020
17.1	Schalltechnische Untersuchung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	15.10.2020
17.2	Luftschadstoffgutachten	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	15.10.2020
18	Wassertechnische Untersuchungen	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	15.10.2020
18.3	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	Die Autobahn GmbH des Bundes	03.11.2021
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	15.10.2020
19.2	Artenschutzbeitrag	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	15.10.2020
19.3	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	15.10.2020
19.4	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	15.10.2020
19.5	Faunistische Untersuchungen	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	15.10.2020
22	Verkehrsuntersuchung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	15.10.2020

9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden können.

gez. Kleine-Harmeyer
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 29.11.2021 zur Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten (Flächenrücknahme im Bereich des Gewerbegebietes Heiliges Feld West)

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 6. Sitzung am 01.07.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten (Flächenrücknahme im Bereich des Gewerbegebietes Heiliges Feld West) für die Vorlage zur Genehmigung gem. § 6 BauGB beschlossen.

Inhalt der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umwandlung einer 1,6 ha großen „gewerblichen Baufläche" in „Fläche für die Landwirtschaft". Diese Fläche befindet sich im Bereich des „Gewerbegebietes Heiliges Feld West I" (südlich der Feldkampstraße und westlich der Straße Postdamm im Ortsteil Hopsten).

Der Änderungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.

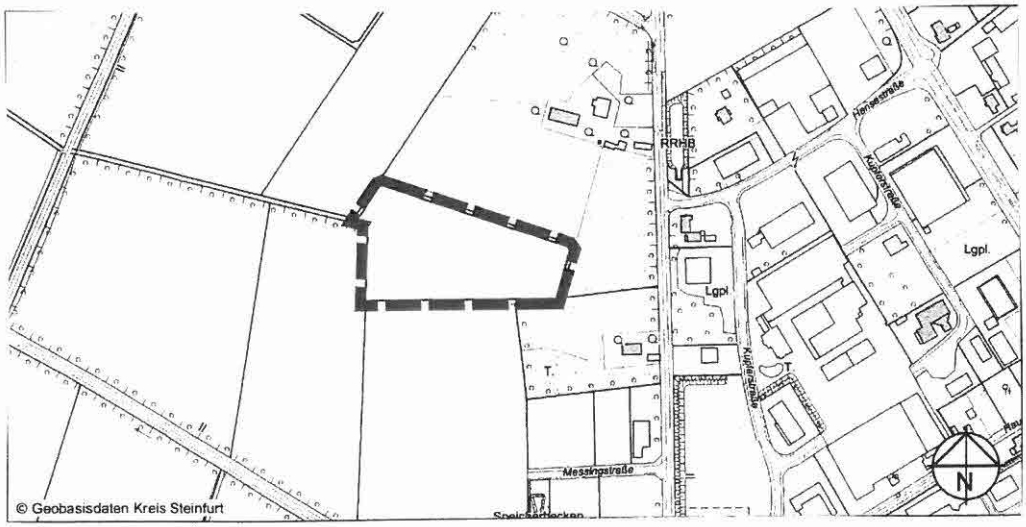

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt worden. Mit Verfügung vom 19.11.2021, Az. 35.02.01.700-004/2021.0001, hat die Bezirksregierung Münster die Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB erteilt.

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Da zurzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie Besuche im Rathaus nur eingeschränkt bzw. nach telefonischer Vereinbarung möglich sind, melden Sie sich zur Einsichtnahme bitte unter folgender Telefonnummer 05458/9325-60 an.

Weiterhin können die Unterlagen auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Infrastruktur/Bauleitplanverfahren/abgeschlossene Verfahren" eingesehen werden.

Hinweise:

a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bauleitplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzunsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hopsten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Münster, Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit gem. § 2 (3) und (4) BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hopsten gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, 29.11.2021

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Kleine-Harmeyer

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 04.11.2021

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV NRW 7113), in der z. Zt. geltenden Fassung und der den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV NRW 2060) in der z. Zt. geltenden Fassung wird von der Gemeinde Hopsten als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Gemeinde Hopsten vom 04.11.2021 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen in der Gemeinde Hopsten, jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

a) **Bezirk 1 – Ortskern Hopsten (Planauszug 1)**

Sonntag, 19.12.2021 Weihnachtsmarkt Hopsten

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 Abs. 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hopsten, den 04.11.2021

Gemeinde Hopsten
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Kleine-Harmeyer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hopsten, den 04.11.2021

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Kleine-Harmeyer
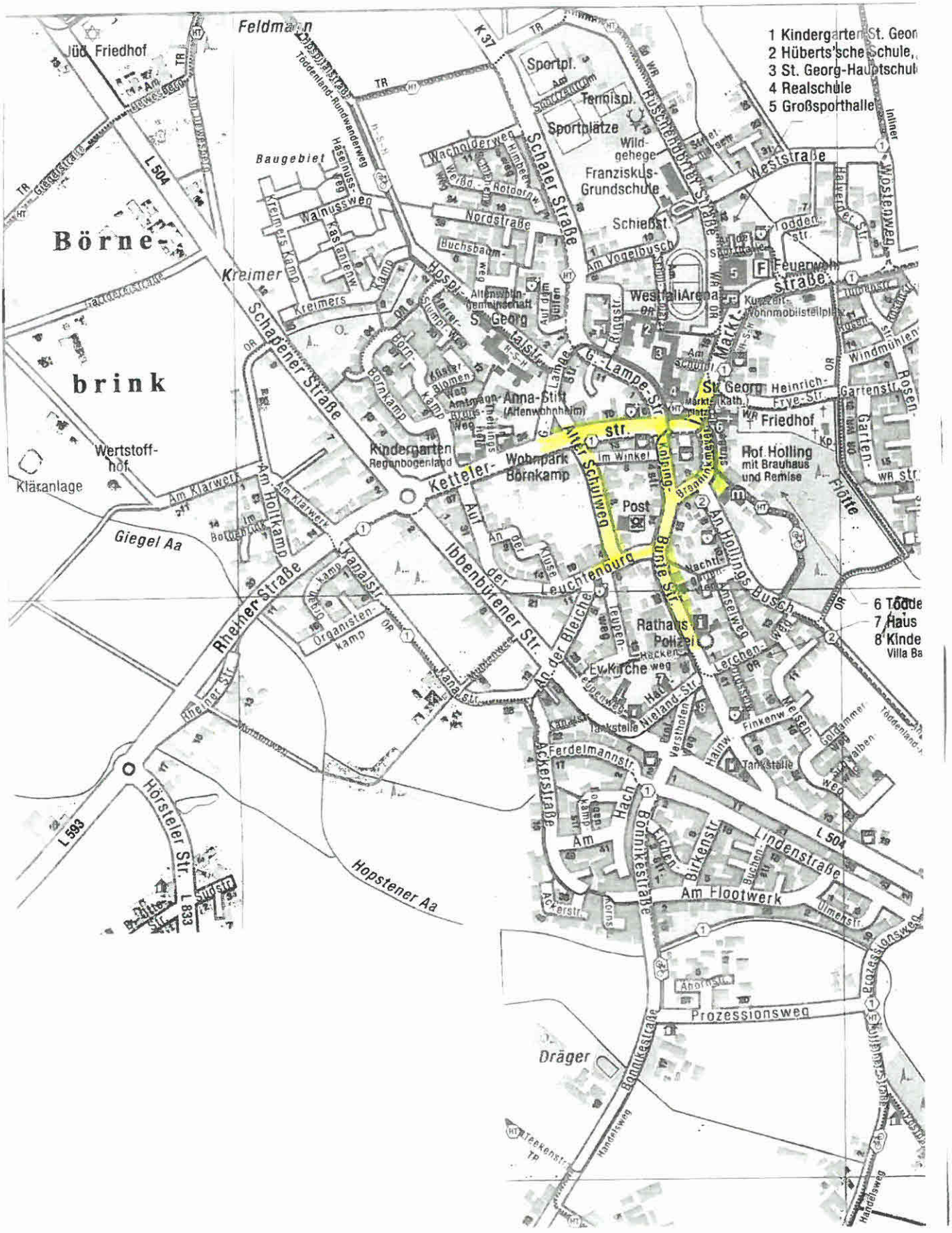
Anlage 2 – Planskizze Bezirk 1